

Informationen der Schülerbeförderung auf Übernahme der Beförderungskosten für die 10. Klasse im G8-Gymnasium

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) hat über die Klage – Übernahme der Fahrkosten für die 10. Klasse im G8-Gymnasium – entschieden.

Der HessVGH hat zwischenzeitlich mit rechtskräftigem Beschluss vom 17. Dezember 2013, AZ: [7 A 1481/13](#), das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 29. Oktober 2012 - 6 K 942/12.WI- aufgehoben und einen Anspruch auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten für die 10. Jahrgangsstufe bei verkürztem gymnasialen Bildungsgang verneint. Der HessVGH hat seiner Entscheidung folgenden Leit- und Orientierungssatz vorangestellt:

Leitsatz:

Für den Besuch der 10. Jahrgangsstufe im verkürzten gymnasialen Bildungsgang (G 8) besteht kein Anspruch auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten nach dem Hessischen Schulgesetz

Orientierungssatz

1. Bei G 8-Schülerinnen und Schülern endet die Mittelstufe (Sekundarstufe I) nicht erst mit der Mittleren Reife, also am Ende der Jahrgangsstufe 10.
2. Der Umstand, dass Schülerbeförderungskosten nur bis zum Ende der Sekundarstufe I erstattet werden, stellt keinen Verstoß gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#) dar (Festhaltung an VGH Kassel, Beschluss vom 30. Juli 2012 - 7 A 27/12.Z -).

In der Begründung wird Folgendes ausgeführt:

*„Gemäß [§ 161 Abs. 1 Satz 1 HSchG](#) sind Träger der Schülerbeförderung die Gemeinden, die Schulträger sind, die kreisfreien Städte und die Landkreise u. a. für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen der **Grundstufe (Primarstufe)** und der **Mittelstufe (Sekundarstufe I)**. Nach [§ 161 Abs. 5 Nr. 3 HSchG](#) werden Schülerbeförderungskosten erstattet für den Besuch der nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es der Schülerin oder dem Schüler ermöglicht, den gewünschten Abschluss am Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) ohne Schulwechsel zu erreichen. Schließlich besagt [§ 11 Abs. 2 Satz 1 HSchG](#), dass die Jahrgangsstufe 1 bis 4 die Grundstufe (Primarstufe), die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10 die Mittelstufe (Sekundarstufe I) und die anschließenden drei Jahrgangsstufen des gymnasialen Bildungsganges sowie die beruflichen Schulen die Oberstufe (Sekundarstufe II) bilden (zur Sekundarstufe I in der kooperativen Gesamtschule siehe auch [§ 26 Abs. 1 Satz 2 HSchG](#)).*

Unter Zugrundelegung dieser gesetzlichen Vorgaben können für den Besuch der Jahrgangsstufe 10 der gymnasialen Oberstufe im G8-System die Schülerbeförderungskosten nicht erstattet werden. Es entspricht vielmehr dem eindeutigen gesetzgeberischen Willen, über das Ende der Mittelstufe im G8-System hinaus keinerlei Erstattungspflicht begründen zu wollen“, vgl. Beschluss des

Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (HessVGH) vom 17. Dezember 2013, Az.: 7 A 1481/13.

Weiter heißt es:

„Der für § 161 Abs. 5 Nr. 3 HSchG maßgebliche Abschluss am Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) ist im hier gewählten Bildungsgang nach der ständigen Rechtsprechung des Senats vielmehr die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe. Denn diese Versetzung schließt die Sekundarstufe I ab und beendet damit den entsprechenden Ausbildungsabschnitt. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 HSchG sind die Sekundarstufen I und II als Schulstufen klar voneinander abgrenzbar.“

Das heißt: Das Hessische Schulgesetz (HSchG) und hierauf basierend der Beschluss des HessVGH differenzieren klar zwischen der Sekundarstufe I und II. Die Sekundarstufe I endet am Ende der Mittelstufe mit dem Haupt- oder Realschulabschluss oder mit der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe; somit im G8-System am Ende der 9. Klasse.

Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie uns gerne anrufen.

Frau Falk 06431/296-208, Frau Jung 06431/296-103